

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 19.05.2016 im Sitzungssaal Altes Rathaus Neuenbuch

Anwesende:

1. Bürgermeisterin

Frau 1. Bürgermeisterin Claudia Kappes

2. Bürgermeister

Herr FD Walter Adamek

3. Bürgermeister

Herr Rainer Kroth

Mitglieder Stadtrat

Herr Marco Birkholz

Herr Christian Johne

Frau Regina Markert

Herr Wolfram Meyer

Herr Hartmuth Piplat

Herr Roland Sacher

Herr Sven Schork

Herr Frank Schwind

Frau Manuela Tauchmann

Schriftführerin

Frau Regina Wolz

Gast

Herr Dr.-Ing. Stefan Hümpfner

Ing.-Büro Balling

Entschuldigt:

Mitglieder Stadtrat

Herr Thomas Schreck

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am 19.05.2016 - 2 -

1. Bgmin. Kappes eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden wie folgt erhoben:

Stadtrat Piplat merkte an, dass bei TOP 5 der letzten Sitzung der Passus mit der „Beschlussfassung“ im Text steht ohne dass eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte. Der Satz wäre zu streichen.

Bgmin. Kappes merkte an, dass dies im Original bereits erfolgt ist.

TOP 1 BEKANNTGABE DER SUBMISSIONSERGEBNISSE STÜTZMAUER IN NEUENBUCH

Die Arbeiten für den Neubau der Stützwand in der Waldstraße in Neuenbuch wurden vom Büro Johann & Eck beschränkt ausgeschrieben. Vereinbarungsgemäß wurden für die Ausschreibung die vorhandenen Höhen- und Geländeverhältnisse zugrunde gelegt.

Es wurden 10 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben:

Fa. Brand aus Rieneck Bruttoangebotssumme von 145.649,10 €.

(Kostenansatz Brutto: rd. 122.000,00 €).

Die Vergabe bzw. Aufhebeempfehlung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 2 BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG KLEINE STEIG MIT SATZUNGSBESCHLUSS

Bgmin. Kappes begrüßte zu diesem TOP Herrn Hümpfner vom Ing.-Büro Balling und gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Die Öffentliche Auslegung + Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 14.12.2015 – 14.01.2016 sowie vom 01.04.2016 – 02.05.2016 statt.

Hierbei wurden keine Einwände/Bedenken vorgebracht.

Es liegt nur eine zu behandelnde Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg vom 14.04.2016 vor:

„zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes

beachtet wird:

Die weiteren Abwägungspunkte sind im Nachgang konkret gegenübergestellt.

Nach dieser Abhandlung kann der Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen und veröffentlicht werden.

Bgmin. Kappes übergab Herrn Hümpfner zur weiteren Ausführung das Wort. Die weitere Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg vom 12.04.2016 fand wie folgt statt:

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch folgende Punkte beachtet werden:

Systematik der Festsetzungen

Wir weisen nochmals darauf hin, dass bei der Überarbeitung des Planentwurfes darauf zu achten ist, dass die Systematik der Festsetzungen (Planzeichenerklärung – Legende, planungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise sowie Verfahrensvermerke) eingehalten und die jeweiligen Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen mit aufgeführt werden. Insbesondere die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung, Abstandsflächen, unzulässige Anlagen, Grundstückseinfriedungen sind unter eine Rubrik zusammenzufassen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind in Art. 81 BayBO geregelt und nicht in Art. 91 BayBO. Wir bitten dies unter den Rechtsgrundlagen zu korrigieren.

Der Stadtrat sprach sich dafür aus, die Festsetzungen redaktionell zu überarbeiten.

Wandhöhen

Bei talseits der Erschließungsstraße liegenden Gebäuden darf die Wandhöhe bei U+II / II+D geschossig max. 6,70 m betragen. Diese Höhe erscheint, bei Betrachtung der bildlichen Darstellung, etwas zu hoch und städtebaulich nicht vertretbar. Ein Dachgeschoss mit Flachdach ist mit dieser Festsetzung nicht möglich, da ein Dachgeschoss mindestens eine geneigte Dachfläche haben muss. Wir bitten daher generell nochmals die Festsetzungen zu den jeweiligen Wandhöhen zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten. Bleiben die Festsetzungen so bestehen, so sind diese näher zu erläutern.

Der Stadtrat sprach sich dafür aus, die Festsetzung in der Begründung wie folgt zu erläutern:

Die festgesetzten Wandhöhen sind je nach Geländeneigung für die zulässige Anzahl der Vollgeschosse erforderlich. Eine städtebaulich nicht erwünschte Bebauung wird über die Anzahl der Vollgeschosse und der Geschossflächenzahl verhindert.

Ein Dachgeschoss mit Flachdach ist nicht erwünscht, die Festsetzung in dieser Form daher bewusst so gewählt.

Bezugspunkt der Wandhöhe

Bei der Bezugshöhe ist auf die Gehsteigoberkante in der Mitte der Gebäudewand abzustellen und nicht auf die Gebäudelänge. Auch in der Begründung Seite 6 wird zum Teil auf die Gebäudelänge als Bezugshöhe verwiesen. Die Bezugshöhe ist einheitlich auf die Gebäudewand zu beziehen. Wir bitten um Berichtigung der Festsetzung und der Begründung.

Der Stadtrat sprach sich dafür aus, die Festsetzung und Begründung demensprechend zu berichtigen.

Garagen und Carports

Unter der Rubrik Höheneinstellung der Garagen und Carports ist die Festsetzung enthalten, dass verfahrensfreie Garagen und Carports auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein sollen. Dieser Festsetzung kann nicht zugestimmt werden, da die Baugrenzen sehr großzügig, d.h. in ihrer Dimension mehr als ausreichend festgelegt sind und eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen in den Ruhebereich (von der Straße abgewandter Bereich) dann möglich wäre, was von Seiten des Landratsamtes Miltenberg nicht befürwortet werden kann. Die Festsetzung ist dahingehend zu überarbeiten, dass Garagen und Carports nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

Der Stadtrat merkte hierzu an, dass in zahlreichen Fällen bereits verfahrensfreie Garagen, Carports und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen genehmigt (Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB) wurden. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit soll nunmehr diese Praxis als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Insbesondere in den Bereichen der Altbebauung ist es nicht möglich die vorhandenen Grundstücke sinnvoll ohne Überschreitung der Baugrenzen zu nutzen.

Die Festsetzung der max. Wandhöhe talseits von 5 m bei steilem Gelände sollte lt. Landratsamt umformuliert werden. „Bei steilem Gelände“ ist keine eindeutige Definition und lässt sich daher in der Praxis nicht umsetzen.

Der Stadtrat sprach sich dafür aus, die Festsetzung wie folgt umformulieren: max. Wandhöhe talseits 5,00 m (gemessen vom natürlichen Gelände), sofern die absolute Höhe (Höhe über NN) des Schnittpunkts dieser Wand mit der Dachhaut bzw. deren oberer Abschluss nicht höher liegt als diejenige der bergseitigen Wand.

Lt. Stellungnahme des Landratsamtes sollte unter dem Punkt Höheneinstellungen der Garagen und Carports ein Hinweis erfolgen, welcher darauf hinweist, dass Art. 6 Abs. 9 BayBO keine Anwendung findet, da ansonsten eine Abweichung erforderlich ist, sobald die mittlere Wandhöhe von 3,0 m überschritten wird.

Der Stadtrat stimmte zu, den Hinweis zu ergänzen.

Lt. Stellungnahme ist des Landratsamtes ist ein Stauraum auch vor Carports

erforderlich. Dieser dient der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

Der Stadtrat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ein Stauraum vor offenen Carports ist aufgrund der örtlichen Situation nicht in jedem Fall umsetzbar. Es wird daher die bisher durch Befreiungen im Einzelfall zugelassene Bebauung grundsätzlich gestattet.

Wandhöhe für Garagen

Bei der Bestimmung der Wandhöhen für Garagen sollte das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen werden.

Der Stadtrat wird diese Empfehlung umsetzen.

Nebenanlagen

Die talseitige Wandhöhe für Nebenanlagen von max. 4 m sollte ebenfalls gestrichen werden. Hier sollte der Art. 6 Abs. 9 BayBO Anwendung finden, da dieser eine nachbarschützende Funktion hat (Verschattung der Nachbargrundstücke). Gebäude, die eine mittlere Wandhöhe von 3 m nicht einhalten können, sollten mit einem Abstand von der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Der Stadtrat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aufgrund der Hanglage des Planungsbereichs wurde die Wandhöhe im ursprünglichen Bebauungsplan so festgesetzt. Diese Regelung hat sich bewährt und wird auch für notwendig gehalten. Die Regelung soll deshalb beibehalten werden.

Dachgauben

Laut Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 25.02.2016 soll der Begriff Dachfläche durch Dachbreite ersetzt werden und Dachgauben bis zu 1/2 der Dachbreite zulässig sein. Die Festsetzung in der Planlegende wurde entsprechend angepasst, in der Begründung Seite 8 ist jedoch noch vermerkt, dass Dachgauben bis zu 1/3 der Dachfläche zulässig sind. Wir bitten die Begründung den Festsetzungen in der Planlegende anzupassen.

Der Stadtrat beschließt, die Begründung anzupassen.

Baugrenzen

Die Farbe zur Darstellung der Baufenster/Baugrenzen ist einheitlich zu wählen.

Die Unterbrechung der Baugrenze nördlich des Friedhofs ist zu schließen.

Der Stadtrat merkt hierzu folgendes an:

Die geänderten Baugrenzen sind gemäß der gültigen Planzeichenverordnung dargestellt. Die bestehenden Grenzen weichen hiervon aus darstellungstechnischen Gründen ab. Eine Anpassung würde jedoch eine vollständige Neufassung des Bebauungsplans erfordern, die derzeit nicht gerechtfertigt ist.

Nutzungsschablonen

In der Nutzungsschablone östlich des Friedhofes wurde keine GFZ festge-

setzt. Wir bitten um Ergänzung der Festsetzung.

Der Stadtrat bestimmt, die Festsetzung zu ergänzen.

In der Planlegende wird das Feld „max. 38°“ in der Nutzungsschablone mit Dachform erläutert. Hierbei handelt es sich jedoch um die Dachneigung. Eine Festsetzung über die Dachform ist in der Planlegende nicht enthalten. Der Begriff Dachform ist daher durch Dachneigung zu ersetzen.

Der Stadtrat bestimmt, die Bezeichnung anzupassen.

Zur Klarstellung der Festsetzungen zu den bestehenden Gebäuden, welche sich noch auf den einzelnen Bestandsgebäuden befinden, ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Festsetzungen der jeweiligen Nutzungsschablonen für das Plangebiet gelten. Darauf ist direkt unter die Nutzungsschablone hinzuweisen.

Der Stadtrat bestimmt den Hinweis zu ergänzen.

Begründung

Auf Seite 13 der Begründung steht unter der Rubrik Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung „Die Farben der Dacheindeckungen werden ebenfalls grundsätzlich in weiten Bereichen freigegeben, so dass hierfür zukünftig keine Befreiungen mehr notwendig sind.“ Diese Aussage ist zu streichen, da hier keine eindeutige Regelung zu erkennen ist und so nicht vollzogen werden kann.

Auch der Satz „Die Dachformen werden in den Skizzen zu den Festsetzungen der Höheneinstellungen entsprechend angepasst“ ist zu streichen, da im Bebauungsplan keine Dachformen festgesetzt sind.

Der Tippfehler in der Begründung „Die Größe der Dachgauben wird....annähernd der bisherigen Festsetzung“ ist zu berichtigen.

Der Stadtrat bestimmt, die Begründung entsprechend anzupassen.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht seitens des Landratsamtes mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Einverständnis und wird entsprechend zugestimmt, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Folgende naturschutzfachlichen Auflagen sind als Festsetzungen und nicht als Hinweise zu übernehmen:

-□ Bei Modernisierungsmaßnahmen sowie bei Abriss der bestehenden Bausubstanz – z. B. Änderung der Dachform, -neigung und -eindeckung – ist vor Beginn der Baumaßnahme das Gebäude von einer fachkundigen Person vor Ort auf europarechtlich besonders und streng geschützte Tierarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13f. BNatSchG, § 44 und § 45 BNatSchG) zu überprüfen (z. B. gebäudebewohnende/-brütende Vögel, Fledermäuse und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg,

vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen!

Sollten geschützte Arten nachgewiesen werden, dürfen Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude sowie der Abriss eines Gebäudes nur außerhalb der Brut- und Nistzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In diesem Falle ist seitens des Verursachers eine ausreichende Anzahl an Nist- und/oder Fledermauskästen aufzuhängen (Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde).

- Der Baumbestand außerhalb der Baugrenzen ist zu erhalten.
- Innerhalb der Brut- und Nistzeit (1. März bis 30. September) ist die Baufeldräumung nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Der folgende Wortlaut – gemäß der Begründung (Entwurf) i. d. F. v. 25.02.2016 – „Ein weiterführender Hinweis im Bebauungsplan könnte im Widerspruch zu zukünftigen Änderungen der Gesetze stehen“ ist u. a. sowohl naturschutzfachlich als auch –rechtlich nicht vertretbar und daher zu streichen.

Der Stadtrat beschließt, den weiterführenden Hinweis zu streichen.

Die Ergänzungen (Festsetzung Nr. 1 und 3) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Falls geschützte Tierarten vorkommen, würde der Gebäudeabbruch bzw. die Baufeldräumung das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen. Evtl. ist eine Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde notwendig. Daher ist eine Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Überprüfung notwendig.

Der Stadtrat merkt hierzu an, dass eine gleichgerichtete Stellungnahme bereits vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.02.2016 behandelt wurde und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung wird aufrechterhalten und auf die allgemeinen und einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Folgende naturschutzfachliche Auflage ist als Hinweise zu übernehmen: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Der Stadtrat bestimmt, dass der Hinweis übernommen wird.

C) Immissionsschutz

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 11.01.2016 die weiterhin ihre Gültigkeit behält. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind hinsichtlich der vom Immissionsschutz zu vertretende Belange, keine weiteren Hinweise und Anregungen veranlasst.

Der Hinweis wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme wurde bereits abgewogen.

Weitere Abwägung / Behandlung Anzahl Vollgeschosse

Die Verwaltung auf Anregung des Landratsamtes Miltenberg die im unteren

Bereich der Kleinen Steig (Hausnummer 2 bis 16) bergseits der Straße festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse ist für konkrete Bauvorhaben nicht ausreichend. Es wird empfohlen dort zusätzlich ein Unter- oder Dachgeschoss zu erlauben.

Der Stadtrat beschließt, in diesem Bereich die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse auf U+II / II+D zu ändern.

Im Stadtrat kam man auch auf die Zuordnung der Zaunhöhe zur Straßenseite hin zu sprechen.

Hierbei wurde seitens des Planungsbüros durch Herrn Hümpfner klargestellt, dass diese Zaunhöhe alle dem Grundstück anliegenden Straßen betrifft unabhängig von der Zufahrt.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), den vom Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH, Waltherstrasse 9, 97074 Würzburg, gefertigten Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kleine Steig“ vom 19.05.2016 mit Begründung, einschließlich der oben genannten Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

TOP 3 BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - 2. ÄNDERUNG GESAMTBEBAUUNGSPLAN NEUENBUCH II MIT SATZUNGSBESCHLUSS

Bgmin. Kappes gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis.

Die Öffentliche Auslegung + Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 14.12.2015 – 14.01.2016 sowie vom 01.04.2016 – 02.05.2016 statt.

Hierbei wurden keine Einwände/Bedenken vorgebracht.

Es liegt nur eine zu behandelnde Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg vom 12.04.2016 vor:

„zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Die weiteren Abwägungspunkte sind im Nachgang konkret gegenübergestellt.

Nach dieser Abhandlung kann der Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen und veröffentlicht werden.

Bgmin. Kappes übergab zur Abarbeitung der Stellungnahme des Landratsamtes Herrn Hümpfner das Wort.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch folgende Punkte beachtet werden:

Systematik der Festsetzungen

Wir weisen nochmals darauf hin, dass bei der Überarbeitung des Planentwurfes darauf zu achten ist, dass die Systematik der Festsetzungen (Planzeichenerklärung – Legende, planungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise sowie Verfahrensvermerke) eingehalten und die jeweiligen Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen mit aufgeführt werden. Insbesondere die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung, Abstandsflächen, unzulässige Anlagen, Grundstückseinfriedungen sind unter eine Rubrik zusammenzufassen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind in Art. 81 BayBO geregelt und nicht in Art. 91 BayBO. Wir bitten dies unter den Rechtsgrundlagen zu korrigieren.

Der Stadtrat merkt an, dass die Festsetzungen redaktionell überarbeitet werden.

GRZ, GFZ

Die überschriebenen Nutzungsschablonen sind zu überprüfen. Wie es scheint, wurden bei einigen (siehe Bereiche MDb) die Festsetzung für die GRZ und GFZ vertauscht. Wir bitten um Berichtigung.

Der Stadtrat beschließt, die betroffenen Nutzungsschablonen zu korrigieren.

Wandhöhen

Die Schablonen der Höheneinstellungen der Wohngebäude sind nicht eindeutig nachvollziehbar und können bei der Umsetzung zu Problemen führen. Insbesondere wird für ein Vollgeschoss eine Wandhöhe von 6,50 m festgesetzt und bei II Vollgeschossen talseits eine Wandhöhe von 6,70 m. Das sind fast identische Maße. Diese Höhe bei einem Vollgeschoss erscheint, bei Betrachtung der bildlichen Darstellung, zu hoch und städtebaulich nicht vertretbar. Wir bitten daher diesen Bereich nochmals zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten. Bleibt die Festsetzung so bestehen, so ist die Festsetzung der Wandhöhe näher zu erläutern.

Die Festsetzung wird durch den Stadtrat näher begründet:

Die Wandhöhe für I geschossige Gebäude orientiert sich u.A. am Bestand

mit teilweise großen Sockelhöhen (geringe Einbindetiefe des Kellers). Die bildliche Darstellung ist systematisch: Bei talseitig der Straße gelegenen Grundstücken wird fast immer die Geschosszahl die mögliche Wandhöhe begrenzen. Eine Ausnutzung der vollen zulässigen Wandhöhe ist nur bei horizontalem oder ansteigendem Gelände zu erwarten und dann auch sinnvoll und notwendig.

Bezugspunkt der Wandhöhe

Bei der Bezugshöhe ist auf die Gehsteigoberkante in der Mitte der Gebäudewand abzustellen und nicht auf die Gebäudelänge. Auch in der Begründung Seite 6 wird zum Teil auf die Gebäudelänge als Bezugshöhe verwiesen. Die Bezugshöhe ist einheitlich auf die Gebäudewand zu beziehen. Wir bitten um Berichtigung der Festsetzung und der Begründung.

Der Stadtrat beschließt, die Festsetzung und Begründung zu berichtigen.

Garagen und Carports

Unter der Rubrik Höheneinstellung der Garagen und Carports ist die Festsetzung enthalten, dass verfahrensfreie Garagen und Carports auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein sollen. Dieser Festsetzung kann nicht zugestimmt werden, da die Baugrenzen sehr großzügig festgelegt sind und eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen nicht zugestimmt werden kann. Die Festsetzung ist dahingehend zu überarbeiten, dass Garagen und Carports nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

Der Stadtrat führt hierzu aus, dass in zahlreichen Fällen bereits verfahrensfreie Garagen, Carports und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen genehmigt (Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB) wurden. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit soll nunmehr diese Praxis als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Insbesondere in den Bereichen der Altbebauung ist es nicht möglich die vorhandenen Grundstücke sinnvoll ohne Überschreitung der Baugrenzen zu nutzen.

Nutzungsschablone

Die Nutzungsschablone im Bereich des Flurstücks 2544/2 ist teilweise unleserlich und daher zu überarbeiten.

Der Stadtrat bestimmt, die Nutzungsschablone zu überarbeiten.

In der Planlegende wird das Feld „max. 45°“ in der Nutzungsschablone mit Dachform erläutert. Hierbei handelt es sich jedoch um die Dachneigung. Eine Festsetzung über die Dachform ist in der Planlegende nicht enthalten. Der Begriff Dachform ist daher durch Dachneigung zu ersetzen.

Der Stadtrat bestimmt, die Bezeichnung zu ändern.

Zur Klarstellung der Festsetzungen zu den bestehenden Gebäuden, welche sich noch auf den einzelnen Bestandsgebäuden befinden, ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Festsetzungen der jeweiligen Nutzungsschablonen für das Plangebiet gelten. Darauf ist direkt unter der Nutzungsschablone hinzuweisen.

Der Stadtrat bestimmt, den Hinweis zu ergänzen.

Baulinie

Die eingezeichnete Baulinie ist auf die maximale Garagenlänge zu reduzieren und entsprechend zu bemaßen. Weiter definiert die Baulinie den Standort, daher ist der erforderliche Stauraum ebenfalls zu beachten. Die Wandhöhen der Garagen an der Baulinie sind ebenfalls zu definieren und im textlichen Teil aufzuführen, da ansonsten die allgemeinen Festsetzungen für Garagen anzuwenden sind.

Für die Grenzgaragen an der Baulinie ist ein Hinweis erforderlich, dass Art. 6 Abs. 9 BayBO keine Anwendung findet.

Der Stadtrat bestimmt die Festsetzung wie folgt anzupassen:

Abweichend von Art. 6 Abs.9 BayBO ist eine mittlere Wandhöhe von 4,00 m zulässig, gemessen vom natürlichen Gelände in der Mitte der Gebäudewand.

Abstandsflächen

Für die nordöstlich der Rosenstraße gelegenen Grundstücke sind die seitlichen Abstände der Baugrenzen auf 3 m festgesetzt. Dieser Abstand ist zu gering. Es ist ein Abstand von mindestens 5 m besser 6 m Abstand zwischen den Gebäuden erforderlich. Dies ist aus Gründen des Brandschutzes, der Belichtung und Belüftung und des sozialen Friedens erforderlich. Die Baugrenzen sollten deshalb nicht näher als die Bestandgebäude an die Grenzen verschoben werden. In diesem Bereich sind die Abstandsflächen mit einer Maßzahl festzulegen. Die Abstandsflächen regeln sich in diesem Bereich gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO. Die Festsetzung zur Abstandsflächenregelung ist für diesen Bereich zu überarbeiten.

Der Stadtrat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die festgesetzten Baugrenzen folgen im wesentlichen der bestehenden Bebauung. Ein Zurücktreten hinter den Bestand würde in vielen Fällen eine erneute Bebauung der Grundstücke verhindern.

Differenzen zwischen Bestand und Baugrenze ergeben sich ausschließlich durch die Begradigung und Parallelität zu den Grundstücksgrenzen.

Der Brandschutz ist primär im Zuge der Baugenehmigung nach den Vorschriften der BayBO zu prüfen.

Perlenschnur /Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Im Planbereich zwischen der „Rosenstraße“ und der „Neuenbucher Straße“ sind zwei Nutzungsschablonen eingezeichnet mit unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse (eingeschossige bzw. zweigeschossige Bebauung möglich). Aufgrund einer fehlenden Perlenschnur kann hier keine eindeutige Trennung der Bereiche erfolgen. Wir bitten daher um Einzeichnung einer Perlenschnur in diesem Bereich.

Der Stadtrat bestimmt, die Abgrenzung zu ergänzen.

Baugrenzen

Die Farbe zur Darstellung der Baufenster/Baugrenzen ist einheitlich zu wäh-

len.

Der Stadtrat merkt hierzu an, dass die geänderten Baugrenzen gemäß der gültigen Planzeichenverordnung dargestellt sind. Die bestehenden Grenzen weichen hiervon aus darstellungstechnischen Gründen ab. Eine Anpassung würde jedoch eine Neufassung des Bebauungsplans erfordern, die derzeit nicht gerechtfertigt ist.

Für die Flurstücke 13,14,17 und 374 sollten gemeinsame Baugrenzen geschaffen werden. Durch die vielen Vor- und Rücksprünge einiger Baugrenzen, wird es beinahe unmöglich, diese auf die Bauvorlagen zu übertragen.

Der Stadtrat stellt hierzu fest, dass die Baugrenzen bemaßt werden, so dass die jeweilige Lage zur Grundstücksgrenze übertragen werden kann.

Anbauverbotszone für die Kreisstraße MIL 37

Die Festsetzungen zur Anbauverbotszone für die Kreisstraße MIL 37 sind unter die Rubrik „nachrichtliche Übernahme“ in den Bebauungsplan aufzunehmen. Wir bitten um Überarbeitung des Planentwurfes.

Die Festsetzung wird zur nachrichtlichen Übernahme.

Mindestgrößen der Baugrundstücke

Die Festsetzung über die Mindestgrößen der Baugrundstücke ist zu streichen, da diese aufgrund der eingezeichneten Baufenster z.B. im Bereich nordöstlich der Rosenstraße nicht eingehalten werden können.

Der Stadtrat beschließt, die Festsetzung zu streichen.

Ortsdurchfahrtsgrenze

Es ist zu überprüfen, ob der Eintrag „Ortsdurchfahrtsgrenze“ dem tatsächlichen Stand entspricht.

Die Lage der OD-Grenze wurde auf <https://www.baysis.bayern.de/> geprüft und stimmt mit der Darstellung überein.

Annäherungssicht

Unter der Rubrik Hinweise wurde der Hinweis „Annäherungssicht“ aufgenommen. Es ist zu erläutern, welche Funktion dieser Hinweis erfüllt, andernfalls ist er zu streichen.

Der Stadtrat führt hierzu folgendes auf:

Die Annäherungssicht war in der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans festgesetzt. Diese ist nach den Regeln der Technik nicht mehr erforderlich und wurde zum Hinweis. Ein entfernen aus dem Planteil ist technisch nicht möglich, daher ist die Darstellung als Hinweis enthalten.

Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten

Wir weisen darauf hin, dass am Änderungsverfahren auch das Amt für Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen ist, da die Baugrenzen sich dem Waldrand teilweise kritisch nähern.

Der Stadtrat merkt hierzu an, dass die Baugrenzen in keinem Fall in Richtung Waldrand verschoben werden, so dass eine Beteiligung wie bisher nicht für erforderlich gehalten wird.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Bzgl. der möglichen gestalterisch-ökologischen Aufwertung des Löschweihers auf der Fl.Nr. 297/1 und der nördlich angrenzenden Fl.Nr. 297/5, Gemarkung Neuenbuch, erfolgte eine Abstimmung zwischen dem Landschaftsplaner Herrn Koutny im Auftrag des Ingenieurbüros Balling und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Die o.g. Fl.Nrn. werden als „Öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ mit dem Zusatz „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern“ festgesetzt. Seitens der UNB wird die Entscheidung begrüßt, dass das bisher als „zu erhalten“ festgesetzte Robinien-Gehölz entfällt.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Einverständnis und wird zugestimmt. Folgende naturschutzfachlichen Auflagen sind als Festsetzungen und nicht als Hinweise zu übernehmen:

1. Bei Modernisierungsmaßnahmen sowie bei Abriss der bestehenden Bausubstanz – z.B. Änderung der Dachform, -neigung und -eindeckung – ist vor Beginn der Baumaßnahme das Gebäude von einer fachkundigen Person vor Ort auf europarechtlich besonders und streng geschützte Tierarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13f. BNatSchG, § 44 und § 45 BNatSchG) zu überprüfen (z.B. gebäudebewohnende/-brütende Vögel, Fledermäuse und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg, vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen!

Sollten geschützte Arten nachgewiesen werden, sind Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude sowie der Abriss eines Gebäudes nur außerhalb der Brut- und Nistzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In diesem Falle ist seitens des Verursachers eine ausreichende Anzahl an Nist- und/oder Fledermauskästen aufzuhängen (Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde).

2. Der Baumbestand außerhalb der Baugrenze ist zu erhalten.

3. Innerhalb der Brut- und Nistzeit (1. März bis 30. September) hat die Baufeldräumung nur nach Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

4. Zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Weihers auf der Fl.Nr. 297/1, Gemarkung Neuenbuch, ist aus Gründen des Artenschutzes (§44 Abs. 5 BNatSchG) der ehemalige Löschweiher als Amphibien- und Libellengewässer zu erhalten.

5. Der Weiher ist für die Badenutzung sowie die Nutzung als Angelgewässer nicht zulässig.

6. Das vorhandene Stillgewässer – ehemaliger Löschweiher – ist einschließlich der nördlich anschließenden Flachuferzone mit Verlandungsvegetation zu erhalten (Fl.Nrn. 297/1 und 297/5, Gemarkung Neuenbuch).

Alternativ ist das Stillgewässer in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg, naturnah umzugestalten und dabei lagemäßig anzupassen. Weitere Flächen der öffentlichen Grünfläche sind als Wiesengrün mit örtlicher Pflanzung standortheimischer Gehölze (Laubbaum-Hochstämme und Sträucher) zu gestalten.

7. Für Herstellung der öffentlichen Grünfläche auf der Fl.Nr. 297/5 sind mittel- und großkronige Laubbäume (Mindestqualität der Pflanzware: Hochstamm, 2x verschult, StU: 12-14 cm) zu pflanzen. Als mittel- und großkronige, standortheimische Bäume sind insbesondere zulässig: Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Feldulme, Eberesche, Stieleiche, Sommer-/Winterlinde, Hainbuche, Vogelkirsche.

Als standortheimische Sträucher (Mindestqualität der Pflanzware: 2x verschult, 60-80 cm) sind insbesondere zulässig: Weißdorn, Hasel, Hundsröse, Kornelkirsche, Liguster, Faulbaum, Blutroter Hartriegel, Pfaffenhüttchen, Rote Heckenkirsche, Wolliger Schneeball, Gewöhnlicher Schneeball. Diese sind als Zwischenpflanzungen so durchzuführen, dass die Sträucher in Gruppen von 5-7 Stück jeweils einer Art zusammen stehen.

Hinweis

Im Rahmen der Herstellung der öffentlichen Grünfläche auf der Fl.Nr. 297/5 müssen die Robinien mit dem verbleibenden Wurzelstock beseitigt werden. Aufgrund der starken Affinität der Robinie Wurzelbruttriebe auszubilden, sind die jungen Robinien nach Blattaustrieb im Frühjahr bzw. im Mai zu mulchen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Vorgang wiederholt werden muss.

Der Hinweis wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

8. Die grünordnerische Festlegung – hier: Ortsrandeingrünung - der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Neuenbuch II“ i.d.F.v. 15.05.2003 ist weiterhin gültig und in der zweiten Änderung des Bebauungsplanes zu übernehmen. Die Ausgleichsfläche ist von der Stadt Stadtprozelten nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung dem Ökoflächenkataster unter folgendem Link zu melden:

<https://www.oefk.bayern.de/oeko/JSPs/0aanmeldung.jsp> .

Der folgende Wortlaut – gemäß der Begründung (Entwurf) i. d. F. v. 25.02.2016 – „Ein weiterführender Hinweis im Bebauungsplan könnte im Widerspruch zu zukünftigen Änderungen der Gesetze stehen“ ist u.a. sowohl naturschutzfachlich als auch –rechtlich nicht vertretbar und daher zu streichen.

Der Stadtrat wird diesen Hinweis streichen.

Folgender naturschutzfachliche Hinweis ist in den Änderungsentwurf zu übernehmen:

Eingriffe in Gehölzbestände – Fäll- und Rodungsarbeiten – sind nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Der Stadtrat stellt hierzu fest, dass eine gleichgerichtete Stellungnahme zu den Punkten 1 bis 3 bereits am 25.02.2016 vom Stadtrat behandelt und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Der Erhalt des Gewässers bzw. dessen Umgestaltung ist festgesetzt.

Die Ortsrandeingrünung ist in den Bebauungsplan übernommen.

C) Immissionsschutz

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 11.01.2016 die weiterhin ihre Gültigkeit behält. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind hinsichtlich der vom Immissionsschutz zu vertretende Belange, keine weiteren Hinweise und Anregungen veranlasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme wurde bereits vom Stadtrat abgewogen.

Abschließend bedankte sich Bgmin. Kappes bei Herrn Hümpfner und verabschiedete diesen.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), den vom Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH, Waltherstrasse 9, 97074 Würzburg, gefertigten Planung zur 2. Änderung des Gesamtbebauungsplanes „Neuenbuch II“ vom 19.05.2016 mit Begründung, einschließlich der oben genannten Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

TOP 4 BAUVORHABEN AN DER FÜLLGRUBE 6 - ERWEITERUNG DES BESTEHENDEN GEBETSRAUMES

Der Stadtrat nahm Einsicht in die Planunterlagen.

Bgmin. Kappes gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB.

Die geplante Erweiterung (2,5 m²) im Gebetsraum war bereits bei den vorangegangenen Bauanträgen angestrebt; ist aber aufgrund fehlender Abstandsflächenübernahmen des angrenzenden Nachbarn nicht zustande gekommen. Das seinerzeit fehlende Einverständnis (Änderung der Eigentumsverhältnisse) des Nachbarn liegt nun vor.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt dem Bauantrag des Türkisch-Islamischen Vereins, An der Füllgrube 6, 97909 Stadtprozelten zur Erweiterung des bestehenden Gebetsraumes auf dem Grundstück Fl.Nr. 702/2, Gemarkung Stadtprozelten zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	12	12	0

TOP 5 BAUVORHABEN OBERE DORFSTR. 3 - NUTZUNGSÄNDERUNG UND UMBAU VON BÜRORÄUMEN ZUR WOHNUNG

Der Stadtrat nahm Einsicht in die Planunterlagen.

Bgmin. Kappes gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB.

Die Umbauten / Umnutzung findet Innen statt.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt dem Bauvorhaben des Herrn Bachmann Hubertus, Obere Dorfstr. 3, 97909 Stadtprozelten-Neuenbuch zur Nutzungsänderung und Umbau von Büroräumen zur Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 27, Gemarkung Neuenbuch, zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	12	12	0

TOP 6 BAUVORANFRAGE NEUENBUCHER STR. 27 - UMBAU EINES BESTEHENDEN WOHNHAUSES MIT WERKSTATT

Der Stadtrat nahm Einsicht in die Planunterlagen.

Bgmin. Kappes gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Gesamtbebauungsplanes „Neuenbuch II“ (MdB-Gebiet).

Es ist vorgesehen, das Dach zu drehen und die Werkstatt im Anschluss an das Wohngebäude neu aufzubauen.

Das Bauvorhaben stimmt mit den neuen Festsetzungen des Gesamtbebauungsplanes überein.

Das Zusammenwirken von Bauherr und Stadt bezüglich der noch zu errichtenden Stützmauer wurde bereits heute vor Ort mit dem Stadtrat besprochen.

Stadtrat Meyer verlies von 21.30 – 21.34 Uhr den Sitzungssaal.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt der Bauvoranfrage des Herrn Birkholz Benjamin, Waldstr. 1, 97909 Stadtprozelten-Neuenbuch zum Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Werkstatt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 80, Gemarkung Neuenbuch zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	11	11	0

TOP 7 BEITRITT ZUM LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MILTENBERG

Bgmin. Kappes führte hierzu aus, dass der LVB einen kompetenten Service und Beratung rund um den Erhalt von Landschaften und natürlichen Lebensgrundlagen in Deutschland bietet.

Im Gemeindegebiet tritt die private Pflege von Außenbereichsgrundstücken immer mehr in den Hintergrund (Verheckung).

Mit dem Beitritt zum Landschaftspflegeverband kann hier Abhilfe geschaffen werden.

Ordentliches Mitglied im Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) kann jeder Verein und Verband werden, der überwiegend Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnehmen und in seiner Struktur ein Zusammenschluss von gleichberechtigten Vertretern der Naturschutzverbände, der landnutzenden Berufszweige und der Politik ist.

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf ca. 50,00 €/Jahr.

(Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beantragen Sie formlos schriftlich beim DVL.)

2. Bgm. Adamek führte hierzu aus, dass es hierbei um die Erhaltung der

Kulturlandschaft mit Förderung und nachfolgender Pflege der privaten Eigentümer (per Vertrag) handelt und auf Dauer ausgelegt ist.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt, dem Landschaftspflegeverband Miltenberg beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

TOP 8 BERICHT DER BÜRGERMEISTERIN

a) KIP

Bgmin. Kappes gab dem Stadtrat zur Kenntnis, dass man zum BA2 (Anbau altes Rathaus) in das KIP-Förderprogramm mit 380.000,00 € aufgenommen wurde; dies entspricht bei förderfähigen Kosten von rd. 400.000,00 € rd. 90% Förderung. Die restlichen 400.000,00 € Baukosten werden über die Städtebauförderung mit einem Fördersatz von 80% abgedeckt.

Auch der Schulverband Faulbach erhält eine Förderung über das KIP-Programm von insgesamt 2,3 Mio. € zur Generalsanierung.

Ebenso erhält die Mitgliedsgemeinde Altenbuch einen Zuschuss über 835.700,00 € zu Ihrem Dorfgemeinschaftshaus.

b) Termine:

Die Bürgerversammlung findet für

Neuenbuch am 07.06. um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus und für Stadtprozelten am 08.06. um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus statt.

Der nächste Sitzungstermin für den Stadtrat wird auf den 30.06.16 festgelegt.

c) Wasserversorgung

Bgmin. Kappes gab dem Stadtrat zur Kenntnis, dass ein städtischer Wasserrohrbruch in der Lindenstraße behoben wurde.

In diesem Zusammenhang legte Stadtrat Birkholz als Vors. des WZV die Situation des leergelaufenen Hochbehälters aufgrund eines regionalen Stromausfalls am Wochenende dar. Unabhängig davon sei man gerade dabei die Steuertechnik zu erneuern. Ein Stromausfall wird zukünftig kein Problem für die Wasserversorgung darstellen.

d) Vorstellung Management Vogelschutz

Hierzu führte 2. Bgm. Adamek aus, dass er die Vorstellung des Managements zum Vogelschutz Südspessart im Entwurf – FFH – Flora/Fauna/Habitat im Landratsamt Miltenberg besucht hat. Dieser Managemententwurf ist nur behördenverbindlich und löst bei Bedarf ein Prüfungsgebot aus.

e) Anfrage Wege-Freilegung

Stadträtin Tauchmann fragte nach einer Aktion zur Freilegung des zweiten Fußweges zur Henneburg über den Bergweg.

Auch Stadtrat Piplat regte einen teilweisen „Freischnitt“ zur Fernsicht entlang des Neuen Weges an.

Bgmin. Kappes begrüßte die Ideen, verwies aber auf die bestehenden privaten Eigentumsverhältnisse sowie den schwierigen Zugang mit entsprechenden Maschinen am Neuen Weg.

TOP 9 BÜRGERFRAGEN ZUR TAGESORDNUNG

a) Sperrung Waldstraße

Die Eheleute Birkholz Walter und Veronika monierten massiv die Straßensperrung für die Stützwand an der Waldstraße, da sie dringend Sperrmüll abfahren lassen müssten und es nicht zumutbar sei, den Sperrmüll an die untere Straße zu bringen.

Bgmin. Kappes erklärte, dass derzeit die Ausschreibung für die Baumaßnahme laufe und man um eine zügige Wiederherstellung der Straße bemüht sei. Allerdings kann man terminlich noch nicht festmachen, wann die Straße wieder freigegeben werden kann.

Herr Zöllner Joachim war der Ansicht, dass der Sperrmüll weiterhin abgeholt wird.

Stadtrat Sacher fragte nach, warum die Müllabfuhr nicht rückwärtsfahre.

Bgmin. Kappes erklärte, dass die Straßensperrung mit der Müllabfuhr im Vorfeld abgeklärt wurde.

b) Ausstattung WZV / Feldtausch

Herr Zöllner Joachim fragte nach, ob es kein Notstromaggregat mehr für den Hochbehälter gibt.

Stadtrat Birkholz erklärte, dass alles beim Alten geblieben ist und nur die technische Leitung durch Wertheim unterstützt wird.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am 19.05.2016 - 20 -

Weiterhin fragte Herr Zöllner an, ob es für Neuenbuch auch einen Feldtausch (ähnlich wie Waldtausch) gibt.

Stadtrat Birkholz verwies diesbezüglich auf die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung und merkte an, dass dies für landwirtschaftliche Flächen geplant sei.

Weiterhin sprach Herr Zöllner die noch ausstehende Hydrantenspülung an.

Bgmin. Kappes erklärte, dass derzeit die Vorbereitungen zur Spülung in Stadtprozelten laufen.

Nach der Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung erfolgte eine Pause zum Lesen des aufliegenden nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls aus der letzten Sitzung.

Einwände hierzu wurden nicht erhoben.

.....
Claudia Kappes
1. Bürgermeisterin

.....
Regina Wolz
Schriftführerin